VERNUNFTKRAFT. THÜRINGEN
Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e.V.

VERNUNFTKRAFT. THÜRINGEN

THLEmV e. V. Mario Berger, Im Plotz 9, 07751 Milda

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten (TMUENF)
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

per E-Mail
Cornelia.Schymura@tmuenf.thueringen.de

Erster Vorsitzender
Mario Berger
Mobil: 0176 64014856
E-Mail: gelb@gmx.net
Stellv. Vorsitzender
Martin Jacob
Mobil: 0176 44548874
E-Mail: mjacob57@web.de

Rittersdorf, 22.10.2026

Stellungnahme des Thüringer Landesverbandes Energiepolitik mit Vernunft e. V. zum Entwurf des Thüringer Energieermöglichungsgesetzes (ThürEnErG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zum Thüringer Energieermöglichungsgesetzes (ThürEnErG). Der THLEmV beurteilt den Gesetzentwurfs der Thüringer Landesregierung hinsichtlich der Anforderungen an eine sichere, bezahlbare, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energiepolitik.

0. Vorbemerkung

Der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. (THLEmV) nimmt zum Entwurf des Thüringer Energieermöglichungsgesetzes (ThürEnErG) wie folgt Stellung.
Grundlage sind der vorglegte Gesetzentwurf mit Begründung sowie die bisherigen Stellungnahmen, Thesenpapiere und fachlichen Ausarbeitungen des THLEmV zur Thüringer Energiepolitik, zur Windenergie, zur Versorgungssicherheit, zur Wirtschaftlichkeit des Stro-systems und zur kommunalen Beteiligung.

1. Anlass und grundsätzliche Bewertung

Der THLEmV begrüßt grundsätzlich das erklärte Ziel der Landesregierung, die Bezahlbarkeit, die Versorgungssicherheit und die Umweltverträglichkeit der Energieversorgung zu verbessern sowie eine technologieoffene Energiepolitik zu ermöglichen.
Ebenso ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Abstimmung von Energieerzeugung, Energieverbrauch, Netzen, Speichern und Flexibilitätsoptionen ein sachgerechter und sinnvoller Ansatz.

Entscheidend ist jedoch, dass diese Zielsetzungen im Gesetz nicht lediglich programmatisch formuliert bleiben, sondern durch überprüfbare Kriterien, belastbare Berechnungen und wirksame Entscheidungsmaßstäbe konkretisiert werden.

Der THLEmV vertritt die Auffassung, dass eine zukunftsfähige Energiepolitik nicht vorrangig an installierter Erzeugungsleistung, erzeugten Jahresstrommengen oder ausgewiesenen Flächen bemessen werden darf. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlich gesicherte Leistung, die jederzeitige Deckung des Energiebedarfs, die Kosten des Gesamtsystems sowie die Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Gesundheit, kommunale Entwicklung und private Eigentumsrechte.

Die drei zentralen energiepolitischen Ziele müssen deshalb gleichrangig berücksichtigt werden:

- **Versorgungssicherheit**
- **Wirtschaftlichkeit und Bezahlbarkeit**
- **Umweltverträglichkeit**

Umweltverträglichkeit umfasst dabei nicht allein die Minderung von Treibhausgasemissionen. Sie schließt den Schutz von Natur und Landschaft, den Flächen- und Rohstoffverbrauch, die Auswirkungen auf Ökosysteme, die Entsorgung und den Rückbau technischer Anlagen sowie die langfristigen Folgen für die betroffenen Menschen ein.

*Der **THLEmV fordert** daher, den Gesetzentwurf so auszugestalten, dass keine Technologie und keine Alternative von einer ergebnisoffenen Prüfung seiner tatsächlichen Systemleistung, Kosten und Folgen ausgenommen wird.*

2. Zu den Regelungen im ThürEnErG

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

§ 1 des Entwurfs nennt die Verbesserung der Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung als Gesetzeszweck. Zugleich wird das Ziel formuliert, den Energiebedarf Thüringens ab 2045 bilanziell durch einen Mix erneuerbarer Energien aus eigenen Quellen decken zu können.

Der THLEmV begrüßt die ausdrückliche Aufnahme der Versorgungssicherheit und der Bezahlbarkeit. Kritisch ist jedoch, dass das bilanzielle Ziel für 2045 ohne hinreichend konkretisierte Nachweiskriterien für die tatsächliche Versorgung in kritischen Stunden auskommen soll.

Eine jährliche rechnerische Deckung des Energiebedarfs sagt für sich genommen nichts darüber aus, ob bei Windflaute, geringer Solarstromerzeugung, hoher Winterlast oder Störungen der Netzinfrastruktur ausreichend gesicherte Leistung zur Verfügung steht.

Das gilt ebenso für die Unabhängigkeit der Energieversorgung. Eine regionale Jahresbilanz ist nicht mit einer jederzeitigen Selbstversorgung gleichzusetzen. Auch ein hoher Anteil regionaler Stromerzeugung kann weiterhin die Nutzung des europäischen Verbundnetzes, externe Reservekapazitäten und zusätzliche Infrastruktur erfordern.

Der THLEmV hat diese Fragen bereits in seinem Thesenpapier vom 13. April 2026 und in seiner Stellungnahme zum Konzept einer „Thüringen-Insel“ vom 4. Juni 2026 angesprochen.

Forderung:
§ 1 ist um die Verpflichtung zu ergänzen, energiepolitische Zielsetzungen anhand einer belastbaren Leistungsbilanz, einer zeitlich aufgelösten Bedarfs- und Erzeugungsanalyse sowie einer vollständigen Kostenbetrachtung zu überprüfen. Die bilanziellen Ziele für 2045 dürfen nicht als Ersatz für den Nachweis einer jederzeit gesicherten Versorgung dienen.

§ 2 Grundsätze der Energiepolitik

§ 2 sieht eine abgestimmte Planung von erneuerbaren Energien, Netzen, Speichern und Flexibilitätsoptionen vor. Ferner werden Flächenschonung, regionale Wertschöpfung, Energieeffizienz und die Unterstützung von Haushalten mit Energiearmut angesprochen.

Diese Grundsätze sind geeignet, eine sachgerechte Energiepolitik zu fördern. Sie bleiben allerdings unzureichend, solange nicht festgelegt wird, nach welchen Kriterien Zielkonflikte zwischen Ausbau, Versorgungssicherheit, Kosten und Naturschutz entschieden werden.

Der Ausbau von Erzeugungsanlagen darf nicht unabhängig von den Voraussetzungen ihrer Netzintegration, ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und der wirtschaftlichen Nutzung des erzeugten Stroms erfolgen.

Der THLEmV weist darauf hin, dass bei einer zunehmenden Einspeisung wetterabhängiger Stromerzeugung nicht nur die unmittelbaren Erzeugungskosten, sondern auch Netzausbau, Redispatch, Abregelung, Speicher, Reserveleistung und gegebenenfalls notwendige Ersatzsysteme zu berücksichtigen sind.

Ebenso muss die Flächeninanspruchnahme in die Bewertung einfließen. Ein Vorhaben ist nicht allein deshalb nachhaltig, weil es erneuerbare Energie erzeugt. Seine gesamten ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sind über den Lebenszyklus zu bewerten.

Forderung:
§ 2 ist um eine verbindliche Gesamtbetrachtung zu ergänzen. Vorrang sollen diejenigen Maßnahmen erhalten, die unter Berücksichtigung der Systemkosten, der gesicherten Leistung, der Flächeneffizienz und der Umweltfolgen den größten nachweisbaren Nutzen erzielen.

§§ 3 bis 7 Finanzierung, Fachberatung, Netze und Wärmeversorgung

Zu Haushaltsvorbehalt und Finanzierung (§ 3)

§ 3 stellt die Umsetzung des Gesetzes grundsätzlich unter den Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel und schließt, von gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen, einklagbare Ansprüche Dritter aus.

Damit besteht die Gefahr, dass wesentliche Zielsetzungen zwar gesetzlich festgeschrieben werden, die zur Umsetzung notwendigen Mittel, Prüfungen und Unterstützungsleistungen jedoch nicht dauerhaft gesichert sind.

Forderung:
Deshalb sollte auch eine transparente Darstellung der voraussichtlichen Gesamtaufwendungen

des Landes und der Kommunen erfolgen. Dazu gehören ebenfalls mittelbare Kosten, Folgekosten und finanzielle Risiken, die nicht unmittelbar im Landeshaushalt erscheinen.

Zu Energie- und Klimabeirat sowie Energieberatung (§§ 4 und 5)

Der vorgesehene Energie- und Klimabeirat kann einen wichtigen Beitrag zu einer sachorientierten Energiepolitik leisten. Voraussetzung ist, dass dort unterschiedliche fachliche und gesellschaftliche Positionen tatsächlich Gehör finden.

Insbesondere Bürgerinitiativen, kommunale Vertreter, mittelständische Unternehmen und unabhängige Fachleute mit kritischen Perspektiven auf die bisherige Energiepolitik sollten angemessen einbezogen werden.

Der Beirat darf nicht auf eine beratende Funktion beschränkt bleiben, bei der abweichende Auffassungen zwar angehört, aber nicht nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Forderung:
Die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Beratungsergebnisse des Beirats sind transparent zu gestalten. Abweichende fachliche Einschätzungen sollen dokumentiert und bei wesentlichen energiepolitischen Entscheidungen nachvollziehbar behandelt werden.

Zu Integrierte Netzplanung (§ 6)

Der THLEmV begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung eine integrierte Netzplanung koordinieren soll. Gerade hier besteht die Möglichkeit, die bisher häufig getrennt betrachteten Fragen der Erzeugung, Netzinfrastruktur, Speicher, Flexibilität und Versorgungssicherheit zusammenzuführen.

Die Planung muss jedoch konkrete Ergebnisse liefern. Erforderlich sind insbesondere belastbare Angaben zur gesicherten Leistung, zur regional verfügbaren Netzkapazität, zu Engpässen, zur erforderlichen Reserveleistung und zu den Kosten unterschiedlicher Entwicklungspfade.

Das Konzept einer „Thüringen-Insel“ darf dabei nicht mit einer technisch autarken Stromversorgung verwechselt werden. Eine stärkere regionale Nutzung von Erzeugung und Speichern kann unter bestimmten Umständen sinnvoll sein, ersetzt aber nicht automatisch die stabilisierende Funktion des europäischen Verbundnetzes.

Forderung:
Die integrierte Netzplanung ist mit überprüfbaren Zwischenzielen, veröffentlichten Datengrundlagen und einer unabhängigen fachlichen Bewertung zu versehen. Neue Erzeugungskapazitäten müssen mit dem Stand der Netz-, Speicher- und Reserveplanung abgeglichen werden.

Zu Fernwärme (§ 7)

Die vorgesehene Transparenz über Energieträgermix, Primärenergiefaktor und Umweltauswirkungen der Fernwärme ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Bewertung muss jedoch auch die tatsächliche Verfügbarkeit der Energieträger, die Versorgungssicherheit, die Kosten für die Verbraucher und die langfristige Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Wärmeversorgung berücksichtigen.

Zu § 8 Ausbau der erneuerbaren Energien

§ 8 verpflichtet die Landesregierung, die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen und auf einen bedarfsgerechten und ausgewogenen Ausbau hinzuwirken. Den Bedürfnissen der Industrie zur Sicherung der Industriestandorte soll besonderes Gewicht zukommen. Für Photovoltaik sollen vorrangig Gebäude, vorgenutzte Flächen und Gebiete mit eingeschränktem Freiraumpotenzial herangezogen werden.

Der THLEmV bewertet die ausdrückliche Orientierung am Bedarf grundsätzlich positiv. Diese muss allerdings tatsächlich handlungsleitend werden.

Ein weiterer Ausbau von Windenergie und Photovoltaik ist nicht schon deshalb wirtschaftlich sinnvoll, weil zusätzliche Anlagen rechnerisch (bilanziell) mehr Jahresstrom erzeugen können. Entscheidend ist, ob der Strom zum erforderlichen Zeitpunkt genutzt, gespeichert oder ohne unverhältnismäßige Kosten in das Netz eingespeist werden kann.

Die vom THLEmV zusammengestellten Daten zum Mai 2026 veranschaulichen die Bedeutung der Markt- und Systemintegration: Nach der beigefügten Auswertung auf Grundlage der SMARD-Daten belief sich der dort ausgewiesene Börsenwert von Wind- und Solarstrom auf rund 1,240 Milliarden Euro, während der zugehörige EEG-Wert mit rund 2,236 Milliarden Euro angegeben wurde. Die ausgewiesene Differenz beträgt rund minus 995 Millionen Euro.

Diese Zahlen sind als zeitlich begrenzte Auswertung zu verstehen. Ihre genaue Interpretation setzt voraus, dass Berechnungsmethode, Abgrenzung der Strommengen und Bedeutung der ausgewiesenen Werte transparent erläutert werden. Sie ersetzen keine vollständige volkswirtschaftliche Kostenanalyse, verdeutlichen aber, warum die Differenz zwischen geförderter Vergütung, Marktwert und Systemkosten untersucht werden muss.

Der THLEmV begrüßt den im Entwurf vorgesehenen Vorrang geeigneter Gebäude- und vorgenutzter Flächen für Photovoltaik. Dieser Ansatz sollte verbindlicher ausgestaltet und durch eine nachvollziehbare Rangfolge der Flächennutzung ergänzt werden.

Forderungen:

1. *Vorrang für Photovoltaik auf geeigneten Gebäuden, versiegelten und vorgenutzten Flächen sowie für sinnvolle Mehrfachnutzungen.*
2. *Keine pauschale Bevorzugung zusätzlicher Erzeugungsleistung ohne Nachweis des Bedarfs und der Netzintegration.*
3. *Prüfung der gesamten Kosten einschließlich Netzen, Speichern, Abregelung und Reserveleistung.*
4. *Gleichrangige Prüfung unterschiedlicher Energieerzeugungs- und Flexibilitätsoptionen.*
5. *Konsequente Berücksichtigung von Natur-, Landschafts-, Arten- und Trinkwasserschutz*.

§§ 9 und 10 Finanzielle Beteiligung und Ausgleichsabgabe

Die vorgesehenen Beteiligungsregelungen sollen die betroffenen Gemeinden stärker an den Erträgen von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen beteiligen und die Akzeptanz vor Ort erhöhen.

Nach § 9 des Entwurfs sind grundsätzlich 0,3 Cent je Kilowattstunde für Windenergieanlagen und 0,2 Cent je Kilowattstunde für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. § 10 ermöglicht eine Ausgleichsabgabe von 0,5 Cent je Kilowattstunde, solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt.

Der THLEmV erkennt an, dass finanzielle Beteiligung einen Beitrag zur „kommunalen Wertschöpfung“ leisten kann. Sie ist jedoch weder ein Beleg für die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens noch ein Ersatz für eine ordnungsgemäße Planung, eine tragfähige Abwägung oder die Berücksichtigung der Interessen unmittelbar betroffener Einwohner.
Allerdings dies darf nicht dazu führen, das die gesetzliche Pflicht des Staates zu Sicherstellung der Daseinsvorsorge, indem die Kommunen eine flächendeckende und bezahlbare Grundversorgung zu garantieren haben, unabhängig davon, ob sich diese wirtschaftlich rechnet oder nicht, mit eine solchen Regelung aufgegeben oder umgangen wird.

Die „kommunale Wertschöpfung“ darf nur darauf abzielen , durch lokale Wirtschaftstätigkeit und Investitionen eigenständige Erträge und Wohlstand vor Ort zu generieren.
Insbesondere ist zu vermeiden, dass finanzielle Einnahmen einen unangemessenen Anreiz schaffen, Vorhaben unabhängig von ihren örtlichen Auswirkungen zu unterstützen.

Die im Entwurf vorgesehene Verwendung von Mitteln für unmittelbar betroffene Ortsteile ist ein sinnvoller Ansatz. Die tatsächliche Verteilung der Belastungen und Vorteile muss jedoch transparent bleiben. Zudem sind die Ausnahmen von der Beteiligungspflicht sowie die Abgrenzung des Kreises der Begünstigten nachvollziehbar zu prüfen.

Forderungen:

1. *Offenlegung der Berechnungsgrundlagen, Zahlungspflichten und tatsächlich geleisteten Beteiligungszahlungen.*
2. *Transparente und nachvollziehbare Verwendung der Mittel unter Beteiligung der betroffenen Einwohner.*
3. *Regelmäßige Evaluation der tatsächlichen kommunalen Wertschöpfung und der Auswirkungen auf die Akzeptanz.*
4. *Keine Gleichsetzung finanzieller Beteiligung mit gesellschaftlicher Zustimmung oder der Rechtmäßigkeit eines Vorhabens.*
5. *Prüfung, ob die vorgesehenen Beteiligungssätze und Ausnahmen eine faire Verteilung von Nutzen und Belastungen gewährleisten.*

§§ 11 und 12 Energieeffizienz und Energiearmut

Der Entwurf sieht für öffentliche Stellen und Kommunen jährliche Einsparungen beim Endenergieverbrauch von 1,9 Prozent sowie eine entsprechende Datenerfassung vor. Für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ist eine zeitlich begrenzte Ausnahme vorgesehen.

Der THLEmV unterstützt wirtschaftlich sinnvolle Energieeinsparungen. Energieeffizienz kann die Kosten der Versorgung senken und die Abhängigkeit von Energieimporten verringern.

Die Einsparvorgaben dürfen jedoch nicht unabhängig von den örtlichen Voraussetzungen, dem tatsächlichen Energiebedarf, bereits erreichten Einsparungen und den notwendigen Investitionen

bewertet werden. Insbesondere kleinere Gemeinden benötigen praktikable und finanzierbare Lösungen.

Der Gesetzentwurf selbst weist auf zusätzlichen Personalaufwand für das kommunale Energiemanagement und auf künftig zu evaluierende Kosten hin. Diese Belastungen müssen realistisch ermittelt werden.

Die Unterstützung von Haushalten, die von Energiearmut betroffen sind, ist ausdrücklich zu begrüßen. Entscheidend ist, dass Maßnahmen tatsächlich die laufenden Energiekosten reduzieren und nicht lediglich zusätzliche Beratungs- und Verwaltungsstrukturen schaffen.

Forderungen:

1. *Der Vorrang für nachweislich wirtschaftliche Einsparmaßnahmen.*
2. *Realistische Erfassung der kommunalen Personal-, Investitions- und Folgekosten.*
3. *Vollständiger und nachvollziehbarer finanzieller Ausgleich für gesetzlich verursachte kommunale Mehrbelastungen.*
4. *Unbürokratische Unterstützung einkommensschwacher Haushalte bei wirksamen Effizienzmaß nahmen.*
5. *Regelmäßige Überprüfung der Einsparziele auf ihre praktische Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit.*

§ 13 Nachhaltige, klimafreundliche Mobilität

Die vorgesehene schrittweise Beschaffung emissionsfreier oder emissionsarmer Fahrzeuge und der Aufbau entsprechender Infrastruktur sind an der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit auszurichten.

Der THLEmV hält eine technologieoffene Betrachtung für erforderlich. Je nach Einsatzbereich, Reichweite, Nutzungsprofil, Ladeinfrastruktur und Verfügbarkeit können unterschiedliche Antriebstechnologien und Lösungen wirtschaftlich sinnvoll sein.

Forderung:
Bei Beschaffungsentscheidungen sind die Gesamtkosten über die Nutzungsdauer, die tatsächlichen Einsatzbedingungen und die verfügbare Infrastruktur zu berücksichtigen. Technische Lösungen dürfen nicht allein aufgrund ihrer politischen Zuordnung bevorzugt werden.

§§ 14 bis 21 Klimaschutz, Klimaanpassung und kommunale Aufgaben

Die Regelungen zur Vorbildfunktion öffentlicher Stellen, zur Klimaanpassung und zur Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen greifen wichtige Aufgaben auf.

Der THLEmV unterstützt Maßnahmen, die konkrete Risiken für Menschen, Infrastruktur, Wasserhaushalt, Wälder und Siedlungen verringern. Klimaanpassung muss dabei auf belastbaren regionalen Analysen und den tatsächlichen örtlichen Gefährdungen beruhen.

Bei kommunalen Aufgaben ist auf eine angemessene Verteilung von Zuständigkeiten, Kosten und Verantwortung zu achten. Neue gesetzliche Anforderungen dürfen nicht zu einer schleichenden Überforderung finanzschwacher Gemeinden führen.

Der vorgesehene finanzielle Ausgleich für Klimaanpassungskonzepte und die spätere Evaluierung des kommunalen Energiemanagements sind deshalb wichtige Ansatzpunkte. Die tatsächliche Kostendeckung muss allerdings sichergestellt und darf nicht lediglich angekündigt werden.

Forderungen:

1. *Klimaanpassungsmaßnahmen nach regionalem Risiko und nachweisbarem Nutzen priorisieren.*
2. *Kommunale Selbstverwaltung und örtliche Gestaltungsspielräume erhalten.*
3. *Personal- und Sachkosten gesetzlich veranlasster Aufgaben vollständig ermitteln und angemessen ausgleichen.*
4. *Die Wirksamkeit der Maßnahmen regelmäßig überprüfen und öffentlich dokumentieren.*
5. *Energiepolitik und Klimaanpassung nicht auf einzelne Kennzahlen oder pauschale Zielvorgaben reduzieren.*

3. Zu Grundstückseigentümer, Vertragsrisiken und Rückbauverantwortung

Die langfristigen Auswirkungen der Energiepolitik auf private Grundstückseigentümer verdienen eine stärkere Beachtung. Die vom THLEmV im Juni 2026 veröffentlichte Informationsbroschüre zu Windkraft-Pachtverträgen zeigt, dass entsprechende Projekte regelmäßig komplexe Vertragsverhältnisse umfassen. Dazu gehören Vorverträge, Pacht- und Gestattungsverträge, Dienstbarkeiten, Zuwegungen und Leitungsrechte.

Die wirtschaftlichen Folgen können sich über Jahrzehnte erstrecken und auch Erben und Rechtsnachfolger betreffen. Zu den wesentlichen Risiken zählen unzureichende Rückbausicherheiten, Betreiberinsolvenzen, unklare Haftungs- und Versicherungsfragen sowie mögliche Belastungen des Grundstücks über das Betriebsende hinaus.

Diese Risiken betreffen nicht nur einzelne Eigentümer. Sie berühren auch die langfristige Flächennutzung, die kommunale Entwicklung und die Frage, wer für Schäden und Folgekosten tatsächlich einstehen muss.

Der THLEmV fordert deshalb, dass die Landesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf wirksame Rückbausicherheiten, nachvollziehbare Haftungsregelungen und ausreichenden Schutz der Grundstückseigentümer hinwirkt.

Eine gesetzliche Beteiligung der Gemeinden darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass private Eigentümer unter Umständen erhebliche langfristige Risiken tragen, während Projektentwickler oder Betreiber wechseln können.

Forderungen:

1. *Ausreichende und insolvenzfeste Sicherheitsleistungen für Rückbau und Wiederherstellung.*
2. *Regelmäßige Überprüfung der Höhe der Rückbausicherheiten anhand realistischer Kosten.*
3. *Nachweis einer ausreichenden Haftpflicht- und Umweltschadenversicherung.*
4. *Transparente Regelungen zu Betreiberwechsel, Dienstbarkeiten, Leitungsrechten und Haftung.*

5. *Stärkung der unabhängigen Information und Beratung von Grundstückseigentümern vor Vertragsabschluss.*

4. Gesamtabwägung und notwendige Nachbesserungen

Der Entwurf des ThürEnErG enthält sinnvolle Ansätze, insbesondere die integrierte Netzplanung, die Orientierung am Energiebedarf, die Flächenschonung bei Photovoltaik und die stärkere Berücksichtigung kommunaler Interessen.

Diese Ansätze reichen jedoch nicht aus, solange wesentliche Fragen der Versorgungssicherheit, der Gesamtwirtschaftlichkeit und der langfristigen Folgen nicht durch verbindliche Prüf- und Nachweispflichten abgesichert werden.

Die entscheidende Frage lautet nicht, wie viel Erzeugungsleistung oder wie viele Anlagen errichtet werden können, sondern welches Energiesystem Thüringen zuverlässig, wirtschaftlich und umweltverträglich versorgt.

*Der THLEmV **fordert** deshalb eine unabhängige, technologieoffene und öffentlich nachvollziehbare Bewertung der verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten. Dazu gehören eine zeitlich aufgelöste Leistungsbilanz, die tatsächlichen Kosten der Netzintegration, die Verfügbarkeit von Speichern und gesicherter Leistung sowie eine umfassende Betrachtung von Flächenverbrauch, Naturfolgen und Rückbau.*

Bis belastbare Ergebnisse vorliegen, sollte der weitere Ausbau der Windenergie in Thüringen überprüft und auf seine Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Systemverträglichkeit ausgerichtet werden.

Der THLEmV spricht sich für einen sachorientierten Dialog zwischen Landesregierung, Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und Bürgerinitiativen aus. Dieser Dialog sollte fortgesetzt werden und nachprüfbare Ergebnisse hervorbringen.

5. Grundlegende energiepolitische Forderungen

5.1. Gleichrangigkeit der Ziele

Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit müssen gleichrangige Maßstäbe jeder energiepolitischen Entscheidung sein.

5.2. Versorgungssicherheit nachweisen

Die Energieplanung muss die tatsächlich verfügbare gesicherte Leistung, kritische Versorgungssituationen, Reservekapazitäten und die Leistungsfähigkeit der Netze berücksichtigen.

5.3. Gesamtkosten transparent ermitteln

Erzeugungskosten allein reichen nicht aus. Netze, Speicher, Redispatch, Abregelung, Reserveleistung, Förderwirkungen und Rückbaukosten müssen in die Bewertung einfließen.

5.4. Technologieoffenheit verwirklichen

Keine Energieform darf unabhängig von ihrem konkreten Beitrag zur sicheren und wirtschaftlichen Versorgung pauschal bevorzugt oder ausgeschlossen werden.

5.5. Flächenverbrauch begrenzen

Photovoltaik auf geeigneten Gebäuden und vorgenutzten Flächen ist vorrangig zu prüfen. Eingriffe in Wald, Natur, Landschaft und Trinkwasserschutzgebiete müssen einer besonders sorgfältigen Abwägung unterliegen.

6. Forderungen zu den einzelnen Regelungsbereichen

6.1 Integrierte Netzplanung verbindlich machen

Die Planung von Erzeugung, Verbrauch, Netzen, Speichern und gesicherter Leistung muss aufeinander abgestimmt und durch nachvollziehbare Zwischenziele überprüfbar werden.

6.2. Kommunale Selbstverwaltung schützen

Finanzielle Beteiligung darf nicht mit Zustimmung gleichgesetzt werden. Gemeinden und Einwohner müssen frühzeitig und wirksam an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden.

6.3. Kommunale Mehrbelastungen ausgleichen

Neue gesetzliche Pflichten müssen mit einer realistischen Ermittlung der Personal-, Sach- und Investitions-kosten sowie einem angemessenen finanziellen Ausgleich verbunden werden.

6.4. Energiearmut wirksam bekämpfen

Unterstützung muss dort ankommen, wo sie tatsächlich Energiekosten senkt und den Zugang zu notwendigen Energiedienstleistungen sichert.

6.5. Eigentümer- und Rückbaurisiken begrenzen

Rückbau, Versicherung, Haftung und Betreiberinsolvenz müssen so abgesichert werden, dass Folgekosten nicht unangemessen auf Grundstückseigentümer, Gemeinden oder die Allgemeinheit verlagert werden.

7. Zentrale Thesen des THLEmV

These 1: *Installierte Leistung und jährliche Stromerzeugung sind kein ausreichender Nachweis für Versorgungssicherheit.*

These 2: *Ein wirtschaftliches Energiesystem muss Erzeugung, Netze, Speicher, Flexibilität und gesicherte Leistung als Gesamtsystem betrachten.*

These 3: *Zusätzliche Erzeugung ist nur dann sinnvoll, wenn ihr tatsächlicher Nutzen die vollständigen Systemkosten und die Umweltfolgen rechtfertigt.*

These 4: *Die Akzeptanz energiepolitischer Entscheidungen entsteht nicht allein durch finanzielle Beteiligung, sondern durch nachvollziehbare Abwägung, wirksame Beteiligung und eine faire Verteilung von Nutzen und Belastungen.*

These 5: *Flächen-, Natur- und Landschaftsschutz sowie die langfristige Verantwortung für Rückbau und Folgeschäden sind Bestandteile einer verantwortungsvollen Energiepolitik.*

These 6: *Klimaschutz und Klimaanpassung müssen auf belastbaren Daten, wirksamen Maßnahmen und einer nachvollziehbaren Bewertung von Nutzen und Kosten beruhen.*

These 7: *Eine technologieoffene Energiepolitik muss sich an physikalischen Voraussetzungen, wirtschaftlicher Tragfähigkeit und gesellschaftlicher Akzeptanz orientieren – nicht allein an politischen Ausbauzielen.*

8. Resümee

Der THLEmV fordert den Thüringer Landtag auf, den Entwurf des ThürEnErG in den genannten Punkten nachzubessern und die wesentlichen Anforderungen an Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit und kommunale Selbstverwaltung verbindlich zu verankern.

Eine verantwortungsvolle Energiepolitik muss die Daseinsvorsorge sichern, die Wettbewerbsfähigkeit Thüringens erhalten und die Interessen der Bürger und Gemeinden wahren. Maßstab muss ein Energiesystem sein, das nicht nur rechnerisch ausreichende Jahresmengen erzeugt, sondern jederzeit zuverlässig funktioniert, wirtschaftlich tragfähig ist und Natur, Landschaft sowie Eigentumsrechte angemessen schützt.

Der THLEmV steht für einen sachlichen, ergebnisoffenen und faktenbasierten Dialog zur Weiterentwicklung der Thüringer Energiepolitik zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gezeichnet.

- Mario Berger -